

# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie.

№ 5. 1 November 1915.

INHALT. (1—15): 1. Aufruf Seiner Exzellenz des Herrn Militär-Generalgouverneurs. 2. Verlegung des Sitzes des Militär-Generalgouvernements nach Lublin. 3. Strafrecht der Wojten in Polizeiübertretungen. 4. Reisen nach Warschau. 5. Bauernbehörden. 6. Russisches Papiergeld. 7. Hundesperre. 8. Nachtwachen. 9. Religions-Unterricht. 10. Tabak Trafiken Aufschriftstafel. 11. Eröffnung des Privat-Post-und Telegraphen-verkehres. 12. Kundmachung über freiwilligen Eintritt von frenden Staatsangehörigen in die bewaffnete Macht. 13. Bestellung des Notarssubstituten in Końsk. 14. Kaninchenzüchtereien. 15. Neuer Jagdkalender im okkupierten Gebiete Polens. 16. Kundmachung über Kassastunden im hiesigen k. u. k. Kreiskommando. 17. Grenzen zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete.

1.

## Aufruf Seiner Exzellenz des Herrn Militär-Generalgouverneurs.

### An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichischungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, das Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet,

Die heldenmütigen Truppeu der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück—wie wir es von Gott demütig erflehen—uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft,

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

**Der kais. u. königl Militärgeneralgouverneur:**
**Erik Freiherr von Diller m. p.**
**Generalmajor.**

2.

## Verlegung des Sitzes des Militärgeneralgouvernements nach Lublin.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen hat seinen Amtssitz ab 1. Oktober 1915 nach Lublin verlegt.

## 3.

# Strafrecht der Wojten in Polizeiübertretungen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 §. 2. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück) kann der Kreiskommandant den Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis erteilen, Geldstrafen bis zu 20 K. oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen **in seinem Namen** anzuordnen und zu verhängen.

Laut zitierter Verordnung darf der Gemeindevorsteher die Strafen nur in Gegenwart zweier Gemeinderäte auferlegen.

Die Bestimmungen der erwähnten Veordnung stehen im engen Zusammenhang mit der Anordnung des hiesigen Amtsblattes vom 10 August 1915 Nr. 3 Punkt 3 womit das Kreiskommando allen Herrn Wojten das Strafrecht bei Polizeiübertretungen in oben bezeichnetem Ausmasse gemeinsam mit beiden Bevollmächtigten der Gemeinde einräumte.

Um das Strafrecht der Gemeindevorsteher einheitlich zu regeln ergehen hiemit folgende

**Durchführungsverfügungen.**

1) Die Strafe kann nur dann verhängt werden, wenn eine Übertretung der vom Wojten insgemein mit den Bevollmächtigten erlassenen Vorschrift oder Anordnung vorliegt.

Eigenmächtige Strafen ohne Berufung auf die Vorschrift, welche übertreten wurde, dürfen nicht verhängt werden.

2) Anordnungen und Vorschriften, welche eine Strafe des Schuldtragenden nach sich ziehen, kann der Wojt gemeinsam mit den Bevollmächtigten nur in solchen Fällen verhängen die nicht ausdrücklich der Kompetenz des k. u. k. Kreiskommandos oder Gerichtsbehörden vorbehalten sind.

3) Die im vorigen Abschnitt in Rede stehenden Anordnungen und Voschriften werden erst nach Bestätigung durch das k. u, k, Kreiskommando rechtskräftig.

4) Straferkenntnisse in contumaciam (in Abwesenheit der Partei) dürfen nicht verhängt werden.

Der Beschuldigte kann nur nach Durchführung der mündlichen Verhandlung bestraft werden.

5) Die Strafverhandlung führt der Vojt mit beiden Bevollmächtigten.

Das Ergebnis der Verhandlung muss im „Strafregister" (Formular im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VIII. Stück. Seite 69) eingetragen werdens.

Das bei der Verhandlung benützte Strafregister hat beim Akt zu bleiben.

6) Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel zu belehren und es ist ihm ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX. des Strafregisters einzuhändigen.

7) Alle vom Gemeindeamt verhängten Strafen sind nach folgendem Muster in seperater Evidenz zu führen.

| L. Zl. | Exhib Zl. | DES BESCHULDIGTEN | | Bezeichnung der Übertretung | ERKENNTNIS | | | | | Die Strafe vollzogen am | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | NAME | Wohnort (dAresse) | | Datum | Geldstrafe | Schadenersatz | Beschlagnahme (konfiskat.) | Arreststrafe | | |
| | | | | | | | | | | | |

Diese Verodnung trit sofort in Kraft.

## 4.

# Reisen nach Warschau.

Laut Mitteilung des kaiserlich deutschen General-Gouvernements in Warschau ist für die Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach dieser Stadt in jedem Falle eine Genehmigung des obigen General-Gouvernement erforderlich.

Das Kreiskommando wird in Hinkunft die um Reisedokumente nach Warschau einlaufenden Gesnche, zwecks Erwirkung eines entsprechenden Passierscheines, dem kais, deutschen Generel-Gouvernement übermitteln und die Reisepässe nur solchen Personen ausstellen, die einen deutschen Passierschein nach Warschau bereits vorweisen können.

## 5.

# Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 42. der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen u. zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und.

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

## 6.

## Russisches Papiergeld.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Spekulanten die Annahme von russischem Papiergeld, welches ganz unwesentliche Merkmale äusserlicher Beschädigung aufweist, verweigern oder derartiges Papiergeld nur zu einem niedrigeren Betrage als dem Nennwert in Zahlung nehmen,

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein solches in gewinnsüchtiger Absicht erfolgendes Vorgehen als Betrug strengstens bestraft wird.

Zwecks Beurteilung, inwiefern die russischen Geldnoten im Umlaufe belassen und an Zahlungstatt angenommen werden können, wird auf Grund der in der „Sammlung der bindenden Befehle, Vorschriften, Zirkulare und Erlässe betreffend den Geldverkehr" vom" J. 1901 bedeutet, dass aus Anlass der Emmission von Papiernoten verschiedenen Wertes, auch Weisungen erlassen wurden, wann eine Note an Zahlungstatt nicht angenommen werden darf; so z. B. dürfen die 500 Rb., 100 Rb. bezw. 50 Rb. — Noten nicht angenommen werden, wenn.

1. nicht zumindenst 3/4 Teile der Note vorhanden sind,
2. wenn 1/4 Teil von der rechten Seite der Note fehlt,
3. wenn die Serienbuchstaben auf beiden Seiten fehlen,
4. wenn die Unterschrift des Kassiers fehlt.
5. wenn eine der beiden Nummern fehlt und wenn
6. aus zwei unvollständigen Nummern eine vollständige nicht zusammengestellt werden kann; eine zerrissene Note dagegen kann nicht an Zahlungsstatt angenommen werden, wenn die Ränder der getrennten Stücke beim Zusammenlegen nicht derart aneinander passen, dass die Nummern, Buchstaben Serie und die Unterschrift des Kassiers sich als Ganzes, wie in nicht zerrissenen Noten darstellen und wenn die Zugehörigkeit der getrennten Teile an eine und dieselbe Note nicht zweifelloss erscheint.

Bei Beurteilung der Umlauffähigkeit der russischen Geldnoten anderer Typen sind die obigen Grundsätze analog zu beobachten.

## 7.

## Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1). Innerhalb solcher Rämlichkeiten (Gehöfte, Häuser, Gärten) welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-Zug-und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

2). Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Übertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angefürten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3). Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Wójten die Anzeige zu erstatten.

4). Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5). Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden, sowie das k. u. k. Kreiskommando und das zuständige Gend. Posten Kommando hievon zu verständigen,

Wójten und Soltysen werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

## 8.

## Nachtwachen.

Zwecks Verhütung von Feuerbrünsten und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit verfüge ich, dass in allen Dörfern und grösseren Niederlassungen des Kreises sofort Nachtwachen eingeführt werden. Die Verrichtung dieser Nachtwachen obliegt den Ortsbewohnern die dazu von den Soltisen der Reihe nach bestimmt werden.

Die Anzahl der Wächter, die Wachedauer und die Art der Verrichtung des Wachdienstes, eventuell durch Vertreter, Abgabe der Signale u. s. w. hat der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Soltys im Einvernehmen mit dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando festzusetzen.

Zur Erleichterung der Ordnung und Kontrolle haben die Soltyse die zur Verrichtung der Nachtwache Verpflichteten in Evidenz zu halten.

Die Nachtwachen sind durch die k. u. k. Gendarmerie und durch die Gemeindevorsteher und Soltisen zu kontrolieren. Der Vernachlässigung Schuldige werden bestraft.

Für die regelrechte Durchführung dieser Anordnung mache ich die Gmeindevorsteher persönlich verantwortlich.

9.

## Religions-Unterricht.

Alle Pfarrer des Kreises haben in den an ihrem Wohnsitze etablierten Schulen, den regelmässigen Religionsunterricht zu erteilen. Die anderen Schulen seiner Gemeinde hat der Pfarrer mindestens einmal im Monat zu besuchen und dabei für alle diese Schule besuchenden Kinder, den Religionsunterricht abzuhalten.

10.

## Tabak Trafiken Aufschriftstafel.

Alle jene Kaufleute, welche die Konzession zum Verkaufe von Tabak haben, müssen an der Türe ihres Ladens ein schwarz-gelbes Schild mit der Aufschrift „k. u. k. Tabak Trafik" anbringen.

Die Gendarmerieposten haben den Vollzug dieses Befehles strenge zu kontrollieren.

11.

## Eröffnung des Privat- Post- und Telegraphenverkehres.

Mit dem 7 October 1915 wurde das Etappen- post- und Telegraphenamt in Końskie für den Privatverkehr eröffnet. Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe: Korespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe;

b) zur Abgabe: Kerrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg. und Briefe mit Wertangabe.

Amtsstunden für Privatparteien:
an Wochentagen von 8—12 Uhr vormittag und von 3—5 Uhr nachmittag.
an Sonn- und Feiertagen von 8—11 Uhr vormittag,

Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern: in Busk. Dąbrowa, Działoszyce, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pinczów, Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekocin, Włoszczowa, Wolbrom, Kłomnika. Rudniki, Nowa Brzeznika, Pajęczna, Gorzkowice, Sulejow, Wolborz, Szczerków, sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch ungarischen Monarchie gestattet.

12.

## KUNDMACHUNG

### über freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen in die bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1, Oktober 1914, auf Grund des §, 19. Punkt 7, des Wehrgezetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915, allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-uugarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k, Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet" oder „nicht geeignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen. wenn der Bewerber:
1. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder
3, infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder
4. bei der ärztlichen Untersuchung geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches ist endgiltig; ein schrifflicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

13.

## Bestellung des Notarssubstituten in Końsk.

Josef Zawadzki wurde zum Substituten des Notars Stanislaus Pawlowski in Końsk bestellt und wurde aufgefordert die Funktionen des Notariatsamtes in Końsk wiederaufzunehmen.

14.

## Kaninchenzüchtereien.

Die zunehmende Fleischteuerung bringt es mit sich, die weitgehendsten Versuche zu machen, möglichst viel billiges Fleisch im Lande zu erzeugen. Hiezu ist kein Tier so geeignet, wie das Kaninchen, das eine besonders starke Vermehrung aufweist, ein wohlshmeckendes Fleisch liefert und äusserst billig und leicht zu ernähren ist.

Die Kaninchenzucht ist einfacher und ergiebiger als Schweine — oder Geflügelzucht. Nach Angade von Zachtern stellt sich 1 kg. Fleisch auf ungefähr eine Krone.

Kaninchenfleisch ist ein gesundes und nahrhaftes Nahrungsmittel, gleicht im Geschmacke dem Hühnertleisch, ist aber billiger und ausgiebiger als dieses und als Kalbfleisch.

In Paris allein sollen nach marktamtlichen Ber ichten t glich 15.000 Kaninchen verkauft werden.

Die Kaninchenzucht ist für die Landbevölkerung von grossem Nutzen und wäre ein leichter und erträglicher Beschäftigungszweig für Frauen, grössere Kinder und Arbeitsunfähige, insbesondere da die Zucht einfach ist und schon nach wenigen Monaten Jungtiere zum Verkaute gebracht werden können.

Im Anfagne wäre gutes Zuchtmateriale zu beschaffen und erst nachher die Zucht zu verallgemeinern,

Nachdem auch das Fell des Kaninchens in der Rauhwarenbranche sehr gesucht ist, so bietet auch in diesem Belange die Kaninchenzucht einen einträglichen Erwerbszweig.

Da eine Häsin 30 bis 40 Junge innerhalb eines Jahres wirft und diese nach sechs Monaten bereits wieder werfen, lassen sich innerhalb eines Jahres aus 500 Zuchttieren uber 100.000 Tiere erzielen. Das Tier zu 4 kg. gerechnet. ergibt dies 400.000 kg. Fleisch; mań erspart dadurch die Schlachtung von uber 2000 Rindern.

Die Anlagen für die Kaninchenzucht können einfach sein. so dass dieselben nicht viele Kosten verursachen. Z. B. ein Stall mit zwei Abteilungen, eine für trächtige Hasinen, eine zweite für junge Tiere beider Geschlechter; ausserdem ein kleiner entsprechend umzäunter Garten als Auslauf.

Bezüglich der Ernährung der Kaninchen ist zu bemerken, dass Mangel an derselben nicht zu befürchten ist, da die Kaninchen am meisten Gräser, Heu, Kräuter, Abtälle von Gemüsen verzehren, welche Nahrungsmittel in genügender Menge leicht erhältfich sind.

## 15.

# Neuer Jagdkalender

## im okupierten Gebiote Palons.

Es gelten folgende Schonzeiten für Jagdwild:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Elche — — — | vom | 1/1 | bis 31/8 |
| „ Edel und Dambirsch — — | „ | 1/1 | „ 31/7 |
| „ Rehböcke — — — | „ | 1/1 | „ 31/12 |
| „ Hasen — — — | „ | 1/2 | „ 30/9 |
| „ Haselhühner — — | „ | 1/2 | „ 31/8 |
| „ Birk und Auerhäne — — | „ | 15/5 | „ 31/12 und |
| | „ | 1/1 | „ 15/3 |
| „ Rebhühner— . — — | „ | 1/1 | „ 15/8 |
| „ Fasane — — — | „ | 1/1 | „ 15/8 |
| „ Wachtel und Wildtaube — | „ | 1/1 | „ 31/7 und |
| | „ | 1/11 | „ 31/12 |
| „ Trappe — — — | „ | 15/2 | „ 15/8 |
| „ Sumpfvögel — — | „ | 15/4 | „ 30/6 |
| „ Wasservögel — — | „ | 15/4 | „ 30/6 |

Absolute Schonung durch das ganze Jahr ist für Weibliches Elch, Dam und Rehwild, Wildkälber. Rehkiböcke, Auer und Birkhennen und Singvögel vorgeschrieben.

## 16.

## KUNDMACHUNG

### über Kassastunden im hiesigen k. u. k. Kreiskommando.

Die Kassastunden für die Parteien werden folgend festgesetzt:

An gewöhnlichen Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittag und von 3 bis 5 Uhr nachmittag.

An Sonn und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vormittag.

## 17.

# Grenzen zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete.

Innerhalb der okkupierten russischen Gebiete werden die Grenzen zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete folgendermassen festgesetzt:

In das engere Kriegsgebiet fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów, in das weitere Kriegsgebiet alle übrigen in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Militärgeneralgouvernements.

Für Reisen der Civilpersonen innerhalb des weiteren Kriegsgebietes ist daher nur die Identitätskarte, für Reisen im engeren Kriegsgebiete die Bewilligung des A. O. K, respektive des k. u. k. Kriegsministeriums nötig.

Die sonstigen Passvorschriften bleiben unverändeet.

**Oberst**

**Schimitzek m. p.**

**K. u. k. Kreiskommandant.**